

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 24. Dezember** **2014**

Datum	I n h a l t	Seite
17.12.2014	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) 630-2-20-F , 2030-1-1-F , 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-4-F , 2032-0-F , 2129-4-1-U , 2230-7-1-K	511
17.12.2014	Gesetz zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (SARG) 2015-2-V , 2015-1-V , 2120-1-U/G , 2230-2-1-K , 404-1-J , 86-7-A , 9210-1-I	539
17.12.2014	Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV) 453-2-G	542
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Landes Straf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	544
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2025-1-I , 762-6-F , 2025-1-1-I	545
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-F/K	547
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes 2242-1-K	548
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015) 605-1-F , 605-10-F	549
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F , 2022-1-1-I	551
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern 2032-3-1-4-F	553
9.12.2014	Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) 805-2-A/U	555
24.11.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 2030-3-6-1-W	564
25.11.2014	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner 200-6-1-W	565
27.11.2014	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	566

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
1.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens 7814-2-L	568
2.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 600-15-F	569
4.12.2014	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung 2120-3-U/G	570
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen 26-1-1-I	571
10.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen 200-25-1-I	574
10.12.2014	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	575

2025-1-I, 762-6-F, 2025-1-1-I

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 57 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 und“ gestrichen.
3. In Art. 19 werden die Worte „beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (GVBl S. 489)“ durch die Worte „am 22. Dezember 1933“ sowie das Wort „Reichssteuerrecht“ durch das Wort „Bundessteuerrecht“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

LBS Bayerische Landesbausparkasse

(1) ¹Die LBS Bayerische Landesbausparkasse (LBS Bayern) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Träger der LBS Bayern ist der Sparkassenverband Bayern. ³Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der LBS Bayern gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. ⁴Die LBS Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; der Träger der LBS Bayern haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) ¹Die LBS Bayern pflegt das Bausparen einschließlich der Baufinanzierung und fördert den Wohnungsbau. ²Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte. ³Die LBS Bayern führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen.

(3) Organe der LBS Bayern sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

(4) ¹Die Rechtsaufsicht über die LBS Bayern führt das Staatsministerium. ²Es kann rechtswidriges Verhalten der LBS Bayern beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen. ³Art. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die LBS Bayern kann mit einem Grundkapital ausgestattet werden. ²Die Anteile am Grundkapital können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Rechtsträger übertragen werden, an denen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(6) ¹Im Übrigen werden die Verhältnisse der LBS Bayern durch Satzung geregelt. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

5. Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

6. Die bisherigen Art. 33 und 36 werden Art. 31 und 32.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 371 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Bank besteht als rechtlich unselbständige Anstalt die Bayerische Landesbo-

denkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, deren Aufgabe das Fördergeschäft ist.“

2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „der rechtlich unselbständigen“ durch die Worte „rechtlich unselbständiger“ ersetzt.
3. Abschnitt VI wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 29 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Aufhebung alten Rechts“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
 - d) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Sparkassenordnung

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „– unter ihnen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands oder deren Stellvertretun-

gen –“ durch die Worte „einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „oder des Vorstands“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Den Ausschüssen des Verwaltungsrats gehört der Vorsitzende des Verwaltungsrats an.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; Halbsatz 2 wird aufgehoben.

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eilbedürftige Geschäfte können anstelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer